

11. Ortpolizeiliche Verordnung (Hundekotbeseitigung)

Gemeinderatsbeschluß vom 14. November 1990 (Amtsblatt Nr. 22/1990), in der Fassung des Beschlusses vom 20. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 10/2009)

Aufgrund der Bestimmungen des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 i.d.F. LGBl.Nr. 16/1970 und LGBl.Nr. 35/1980, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene infolge Verunreinigungen durch Hundekot, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundegebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.